

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

27. Jahrgang

Montag, 10. Mai 2021

Nummer 6

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Auslegung des überarbeiteten Entwurfes der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, „An der Mühle“**
- ◆ **Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütznitz“**
- ◆ **Auslegung des Vorentwurfes der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenbergr I“, OT Klockenhagen**
- ◆ **Auslegung des Vorentwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“**
- ◆ **Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“**
- ◆ **Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**
- ◆ **Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**
- ◆ **Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 b BauGB**
- ◆ **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
- ◆ **3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Verordnung des Amtes Ribnitz-Damgarten über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile**
- ◆ **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**
- ◆ **Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.**
 - **Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüssen**
 - **Verzicht auf die Erhebung des Grenzbetrages für das Schuljahr 2020/2021**
- ◆ **Name und Anschrift der Gemeindewahlleitung**
- ◆ **Aufruf zur Mitarbeit in den Wahlvorständen bei der Bundestags- und Landtagswahl 2021**
- ◆ **Allgemeinverfügung für die Stadt Ribnitz-Damgarten und ihre Ortsteile zur Regelung der Wahlwerbung**
- ◆ **Schlussfeststellung im Flurneuordnungsverfahren „Gresenhorst“**

Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, „An der Mühle“

hier: öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Stralsunder Chaussee“ und das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33)
- im Osten durch ehemalige Bahnanlagen mit Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Süden durch Bahnanlagen der Deutschen Bahn, dem Bahnhof Ribnitz-Damgarten „Ost“ und Straßenflächen der „Richtenberger Straße“
- im Westen durch das Grundstück „Richtenberger Straße 25“, die östliche Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 41, „Wohnbebauung Richtenberger Straße“, das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33) und die Kleingartenanlage des Vereins „Morgenrot“ Damgarten e. V.

und der überarbeitete Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 27. Mai 2021 bis zum 17. Juni 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Zu der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, „An der Mühle“, liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation und Vorbelastungen hinsichtlich Immissionen (Lärm, Licht, Staub) durch Verkehr und Gewerbe, Altlasten sowie zur Ver- und Entsorgung unter Berücksichtigung der vorhandenen Gutachten.
- Bewertung der bau-, anlagen- und nutzungsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung
- Hinweise zum Umgang mit dem Altlastenstandort ACZ Agrochemische Zentren in Auswertung des Ergebnisberichtes zu den orientierenden Altlastenuntersuchungen

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Immissionsschutz - Stellungnahme vom 20.05.2016

Hinweis zu schutzbedürftigen Nutzungen hinsichtlich Lärmimmissionen und Forderung einer schalltechnischen Untersuchung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft – Stellungnahme vom 27.05.2016

Hinweis zur Beachtung schutzbedürftiger Nutzungen im Zusammenhang mit bestehenden Immissionen

Schalltechnische Untersuchung vom 25.11.2019, ergänzt 23.06.2020

- Ermittlung der relevanten Lärmquellen innerhalb und außerhalb des Plangebietes, unterschieden nach Gewerbelärm, Straßen- und Schienenverkehr in Bezug zu schutzbedürftigen Nutzungen
- Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel mit erforderlichen Schalldämm-Maßen, Herleitung von Emissionskontingenten sowie Darstellung der Anforderungen an den Schallschutz, einschließlich Festsetzungsvorschläge

Schutzgut Wasser

A Oberflächenwasser

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation sowie Bewertung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

B Grundwasser

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation sowie der Vorbelastungen
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung und Hinweis zum Umgang mit dem Altlastenstandort in Auswertung des Berichtes der orientierenden Altlastenuntersuchungen

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Wasserwirtschaft - Stellungnahme vom 20.05.2016 und 25.08.2020

Hinweis zum Umgang mit Abwasser und Niederschlagswasser und wassergefährdenden Stoffen

Abwasserzweckverband Körkwitz - Stellungnahme vom 28.08.2020

Hinweis zur Kapazität der Regenentwässerung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2

Schutzgut BodenUmweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation und Vorbelastungen (inklusive Abgrenzung des Altlastenstandortes)
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung und Hinweise zum Umgang mit dem Altlastenstandort in Auswertung des Berichtes der orientierenden Altlastenuntersuchungen

Erstbewertung Altlastenstandorte vom 18.08.1997

Beschreibung und Bewertung des Altlastenstandortes

Ergebnisbericht - orientierende Altlastenuntersuchungen vom 09.11.2020

- Beschreibung und Bewertung des Standortes und der Altlastenverdachtsflächen, inklusive Betrachtung der Historie sowie der geologischen und hydrologischen Parameter
- Beschreibung der Analysemethodik und Auswertung der Proben hinsichtlich organischen Schadstoffen, Düngemittelkomponenten, Schwermetallen und einer Gefährdungsabschätzung (inklusive zu den Wirkungspfaden) sowie Empfehlungen für den weiteren Handlungsbedarf

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Bodenschutz/Altlasten - Stellungnahme vom 20.06.2016 und 25.08.2020

Hinweis auf Altlastenstandort ACZ Agrochemische Zentren im Geltungsbereich und Empfehlung einer orientierenden Untersuchung und Hinweise zur Kennzeichnungspflicht

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz - Stellungnahme vom 02.09.2020

Hinweis zur Kennzeichnungspflicht für Altlastenverdachtsflächen in Abhängigkeit der orientierenden Untersuchung

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern – Stellungnahme vom 21.08.2020

Hinweise zur Gefahrenstoffermittlung bei Bauvorhaben

Schutzgut FlächeUmweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation, Bestandsnutzungen und Vorbelastung durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Schutzgut Klima/LuftUmweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation einschließlich der Vorbelastungen durch Luftschadstoffe sowie Frisch- und Kaltluftentstehung und hinsichtlich Nutzung erneuerbare Energien,
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Schutzgut LandschaftsbildUmweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation unter Berücksichtigung räumlich markanter Strukturen und Sichtachsen
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Naturschutz - Stellungnahme vom 06.10.2020

Hinweis zur Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Schutzgut Flora (einschließlich Biodiversität und Belange Forst)Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation anhand einer Biotoptypenkartierung, einschließlich Vorkommen gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotope und gemäß §§ 18, 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung und Hinweis zum Umgang mit gesetzlich geschützten Strukturen gemäß §§ 18,19, 20 NatSchAG M-V,

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schuenhagen – Stellungnahme vom 07.09.2020

Hinweis auf festgestellte Waldfläche nach § 2 LWaldG im Geltungsbereich im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung sowie zur Einhaltung des Waldabstandes nach § 20 LWaldG und zur Waldumwandlung nach § 15 LWaldG

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Naturschutz – Stellungnahme vom 06.10.2020

Hinweise zur Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope und Bäume, zur Ausnahme vom Biotopschutz und vom Baumschutz, zum Umgang mit Pflanzfestsetzungen des Ursprungs-B-Planes

Schutzgut Fauna (einschließlich Biodiversität)

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation anhand der Biotoptypen und Habitatstrukturen sowie ergänzenden Artenkartierungen
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung, einschließlich der Auswirkungen auf einzelne Artengruppen

Kartierbericht zum B-Plan für die Artengruppen Reptilien und Vögel, vom 29.10.2016:

- Erfassung des Reptilien- und Brutvogelbestandes innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld
- Hinweis Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und Darstellung von möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzfachbeitrag, vom 10.05.2021:

- Potentialabschätzung des Vorkommen gemäß § 44 BNatSchG prüfungsrelevanter Arten und Konfliktanalyse unter Beachtung der Kartierungsergebnisse
- Ableitung und Darstellung von möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Naturschutz – Stellungnahme vom 06.10.2020

Hinweise zum gesehenen Anpassungsbedarf des Artenschutzfachbeitrages und zu Habitatpotentialen artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie zu notwendigen Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung und Bewertung der Bestandssituation hinsichtlich vorhandener Denkmäler
- Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Stellungnahme vom 15.09.2020

Ergänzende Hinweise zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- Darstellung der wesentlichen Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander

Weitere Inhalte und Informationen im Umweltbericht

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum B-Plan, vom 10.05.2021:

- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar des Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebietes) DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“,
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit nationalen Schutzgebieten, hier: Landschaftsschutzgebiet L 62 „Recknitztal“,
- über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung,
- über anderweitige Planungsmöglichkeiten, geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) und Hinweise und Schwierigkeiten beim Zusammenstellen umweltrelevanter Daten.

Vorprüfung Natura 2000-Gebiete (Stand 29.07.2020):

- Beschreibung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ sowie dem SPA-Gebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“
- Darstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele, der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und –Arten sowie SPA-Arten
- Bewertung des Vorhabens in Bezug zu den Erhaltungszielen der Schutzgebiete und den Auswirkungen auf die FFH- und SPA-Arten sowie FFH-Lebensraumtypen

Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachbereich Naturschutz – Stellungnahme vom 20.05.2016

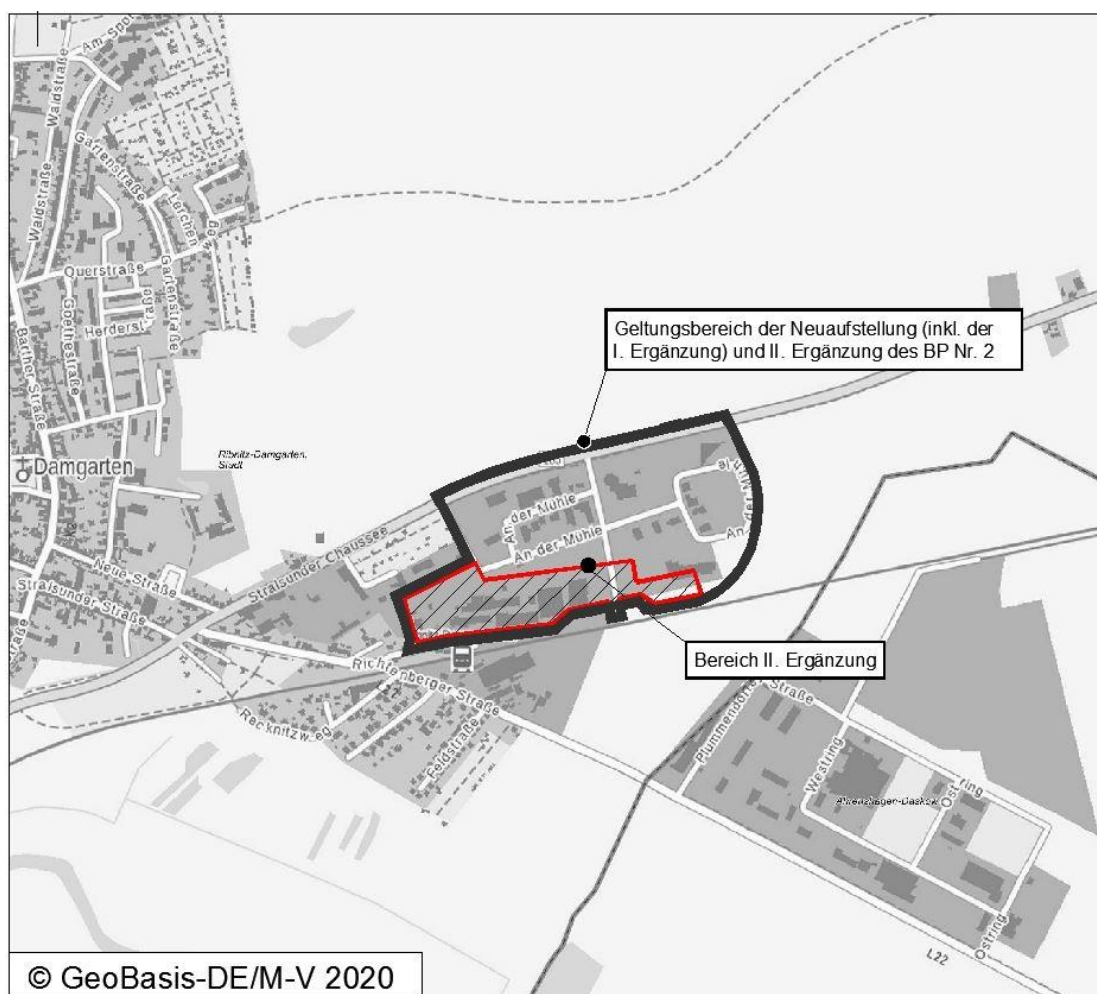
Allgemeine Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung; zum Baumschutz sowie zur Erstellung einer Biotopkartierung, FFH-/SPA-Vorprüfung und eines Artenschutzfachbeitrages

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird auf die derzeitigen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Ost", An der Mühle unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter: www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



I. Änderung der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Pütnitz“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 28. April 2021 beschlossen, die mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft getretene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im Rahmen einer I. Änderung zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Wohngrundstücke „Am Gutspark 5“, „Pütznitzer Straße 10“ und „Pütznitzer Straße 12“ sowie die Pütznitzer Straße
- im Westen durch einen Verbindungsweg zwischen Pütznitzer Straße/Boddenwanderweg
- im Süden durch öffentliche Grünflächen und Gärten am Boddenwanderweg
- im Osten durch Grünflächen

Ziel der Änderung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Betreiberwohnhauses

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021

Thomas Huth, Bürgermeister



I. Änderung der II. Änderung
Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten
Wohngebiet Pütnitz

I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19. August 2020 beschlossen, die I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Kante des Grabens 79/2 mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69, „Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“,
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Landesstraße Nr. 21 („Bäderstraße“),
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Weideflächen,
- im Osten durch den Geltungsbereich der I. Ergänzung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Vorentwurf der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 27. Mai 2021 bis zum 18. Juni 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie wird darum gebeten, dass die erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 erfolgt.

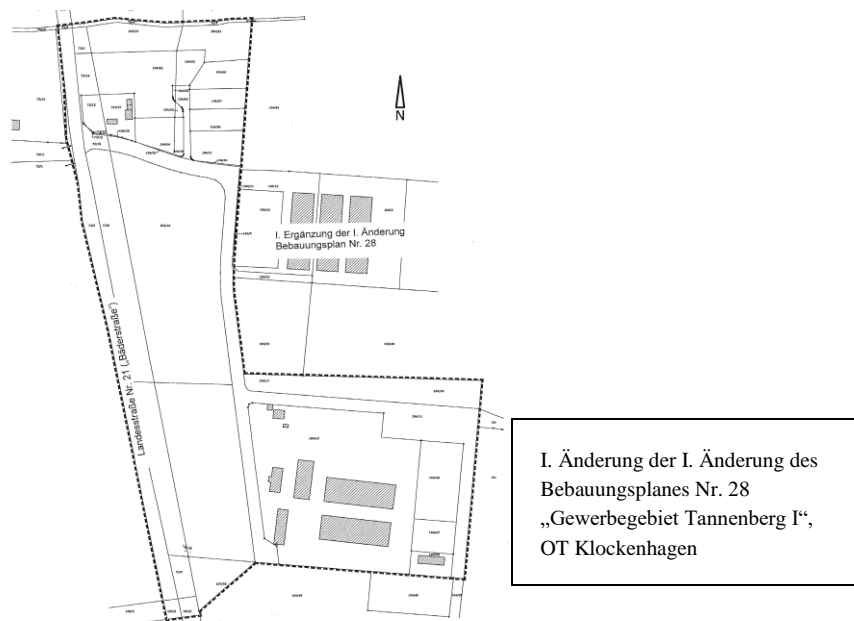
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird ebenso auf die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021

Thomas Huth, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 3. Februar 2021 beschlossen, die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Hafen Damgarten“ aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die „Wasserstraße“ und eine Kai-Anlage zum Hafenbecken
- im Osten durch die rückwärtige Bebauung der „Wasserstraße“ und der „Schillstraße“, einen Graben und die „Schillstraße“
- im Süden und Westen durch Gehölz- und Schilfflächen

Der Vorentwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 20. Mai 2021 bis zum 11. Juni 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie wird darum gebeten, dass die erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 erfolgt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird ebenso auf die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



***Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten,
„Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“***

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 28. April 2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33“, begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung „Jiciner Straße 3/4“, und die rückwärtige Bebauung des Grundstückes „Bergstraße 6“
- im Osten durch die „Bergstraße“ und die Bebauung „Bergstraße 2, 2 a, 4 und 6“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“
- im Westen durch die Bebauungen „Rostocker Straße 37“ und „Worthlandstraße 2, 4, 6, 8 und 10“

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 21. Mai 2021 bis zum 22. Juni 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Zu der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Ost", An der Mühle liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Thema-Von der Planung berührten Belange	Bezeichnung der Information	Umweltbezogene Informationen
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung Vermeidung von Emissionen	Begründung und Umweltbericht (Entwürfe)	- Lärmimmissionen des Vorhabens auf die umgebende Wohnnutzung -Lärmemissionen Straßenverkehr und Gewerbelärm
	- Schallimmissionsprognose - Penny-Markt GmbH, Neubauvorhaben Penny-Markt in der Rostocker Straße 33 - Ergänzende Unterlage zur Festsetzung eines maximalen Schalleistungspegels bzgl. der Haustechnik vom Januar 2021	- Lärminderungs- und Lärmschutzmaßnahmen
	-Landkreis Vorpommern-Rügen vom 27.02.2020 und - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Geologischer Güstrow vom 24.03.2020	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen ausgehend von dem Betrieb der Einzelhandelseinrichtung
	- Industrie- und Handelskammer vom 11.03.2020	Verdrängungseffekte durch großflächigen Einzelhandelseinrichtung auf den Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	Umweltbericht (Entwurf)	- Biotopkarte -Abbruch von Pflanzflächen, eines Baumes - Neuversiegelung -Artenschutzfachbeitrag

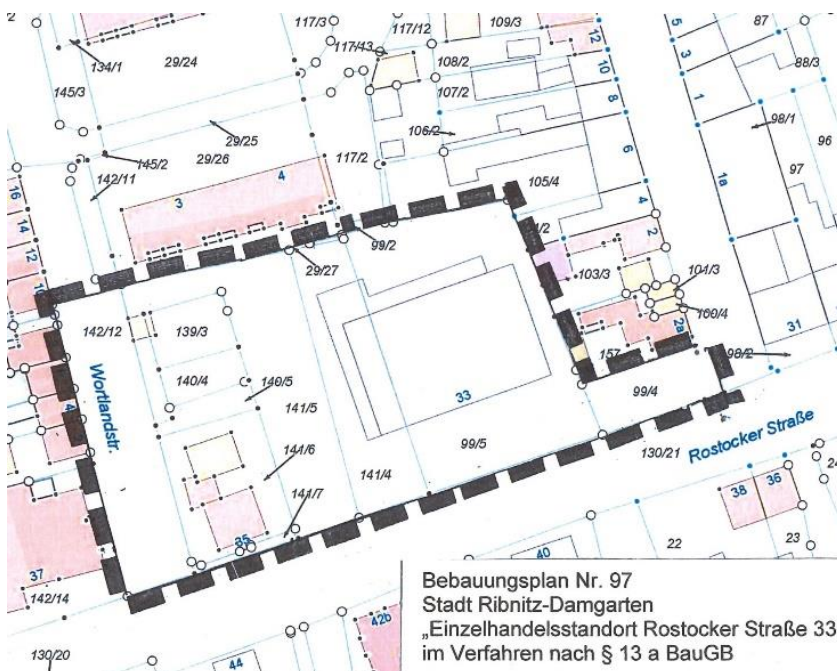
		- Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Schutzgüter Fläche und Boden	Umweltbericht (Entwurf)	-Versiegelungsgrad -Ausgleichsmaßnahmen für zusätzliche Versiegelungen -Bodenverhältnisse -Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss
Schutzgut Wasser, Umgang mit Abwasser	Begründung und Umweltbericht (Entwürfe)	- Grundwasserverhältnisse-Qualität des Grund- und Oberflächenwassers Regenwasserabflussrate, -zentrale Schmutz- und Regenwasserableitung -
Schutzgut Luft – und Klima /	Umweltbericht (Entwurf)	-Bedeutung für klimatische Regenerationsfunktion -Luftqualität
Schutzgut Landschaft	Umweltbericht (Entwurf)	-Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	Umweltbericht (Entwurf)	Hinweis auf den Umgang bei möglichen Bodenfunden

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird auf die derzeitigen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33" unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter: www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 28. April 2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, begreift:

- im Norden durch die „Richtenberger Straße“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch den Radwanderweg zwischen Damgarten und Plummendorf
- im Westen durch die Grundstücke „Feldstraße 10 bis 24“

und der Entwurf der Begründung liegen vom 21. Mai 2021 bis zum 22. Juni 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind weiterhin eine schalltechnische Untersuchung, eine Baugrunduntersuchung, ein Kartierbericht zum B-Plan (Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien), ein Artenschutzfachbeitrag und die Vorprüfung/ Hauptprüfung betr. Natura 2000-Gebiete.

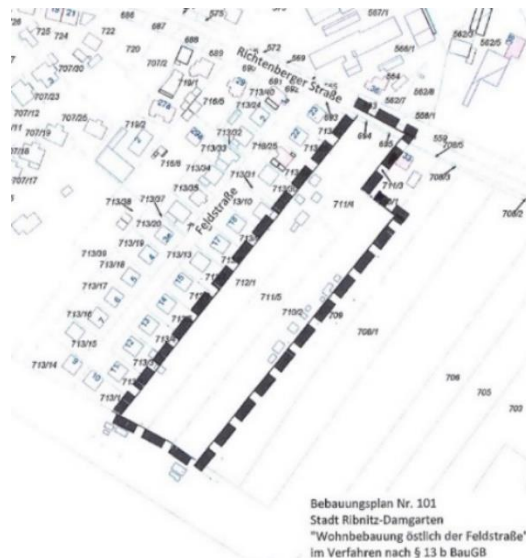
Gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird auf die derzeitigen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar unter: www.b-plan-services.de/b-server/karte

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 64, „Sandhufe II“, mit der Bebauung der „C.-Peters-Straße“ sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch Grünflächen und den alten „Kuhlrader Landweg“
- im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 88, „Sandhufe IV“, mit der Bebauung der „Karl-Meyer-Straße“ sowie der „Käthe-Miethe-Straße“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 20. Mai 2021 bis zum 11. Juni 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie wird darum gebeten, dass die erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 erfolgt.

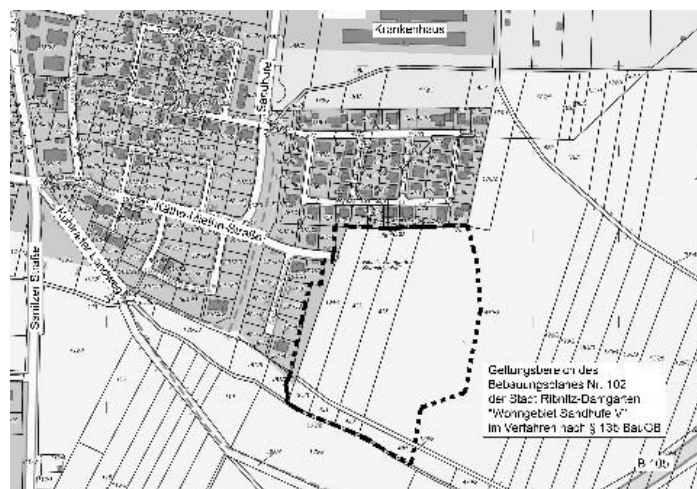
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird ebenso auf die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021

Thomas Huth, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 92 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Schanze“, und den offenen Graben 30/1
- im Osten durch die „Sanitzer Straße“
- im Süden durch die Bebauung „Am Petersdorfer Weg“
- im Westen durch den „Rostocker Landweg“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 20. Mai 2021 bis zum 11. Juni 2021 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Gemäß § 13 b BauGB i. V. m § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

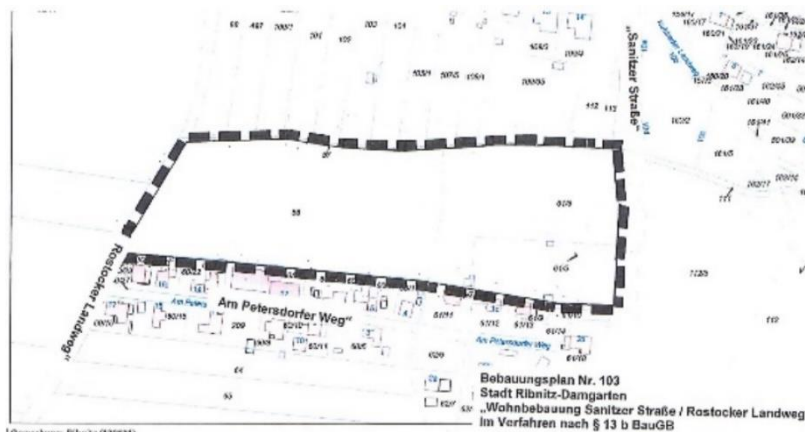
Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie, wird darum gebeten, dass die erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 erfolgt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden. In Bezug auf eine Niederschrift wird ebenso auf die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie hingewiesen. Es wird um eine erste Kontaktaufnahme per Email unter g.keil@ribnitz-damgarten.de bzw. per Telefon unter der 03821/8934615 oder 03821/8934612 gebeten.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 28. April 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 89 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Margaretenstraße 2, 2 a, 4, 6, 8 und 10“
- im Osten durch die Straßen „Rostocker Landweg“ und „Margaretenstraße“
- im Süden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 8“
- im Westen durch die Werkstätten des CJD

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

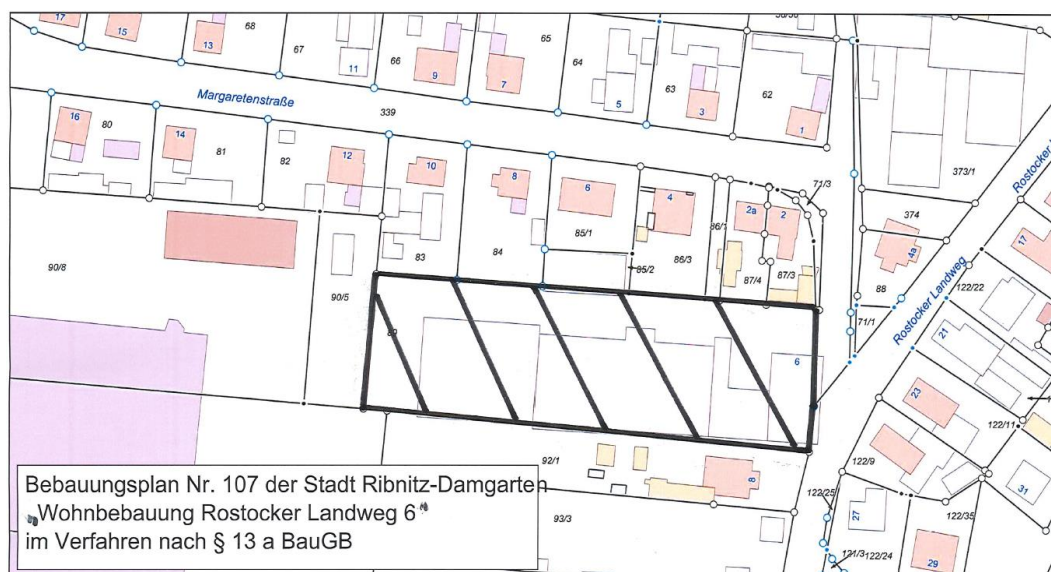
- Rückbau der Gewerbebrache
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau von 3 Mehrfamilienhäusern
- Sicherung der Erschließung, auch für die westlich angrenzenden CJD Werkstätten
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister



3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Der mit Datum vom 27. Juli 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde nach Einarbeitung von Ergänzungs- und Änderungsverfahren sowie von Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB am 22. September 2008 erstmalig und am 21. November 2011 das zweite Mal neu bekannt gemacht. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung vom 28. April 2021 beschlossen, darauf aufbauend den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung, die er durch die nachfolgende Änderungsverfahren

- III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütnitz)
- IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (OT Langendamm, Wasserreihe)
- Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg)
- Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hausbootanlage nördlich B-Plan Nr. 19)
- Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")
- Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- VII. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33)

sowie die nachfolgenden Berichtigungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfährt

- Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus - Nördlicher Rosengarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

erneut neu bekannt zu machen. Die nunmehr 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten trägt den Stand vom 25. März 2021.

Der Beschluss zur 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Mo., Mi.:	13.00-16.00 Uhr
Di.:	9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Do.:	9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Fr.:	9.00-12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister

Verordnung des Amtes Ribnitz-Damgarten über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile (Amtsordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz -SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOB. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2011 - 2), erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Ribnitz-Damgarten mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 9. April 2021 folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Ortsteile Borg, Körkwitz, Freudenberg, Tempel, Pütnitz, Klockenhagen, Altheide, Hirschburg, Klein-Müritz, Neuheide, Langendamm, Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Neuhof und Wilmshagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen und Steganlagen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle durch die Allgemeinheit nutzbaren oder bestimmungsgemäß zugänglichen:
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Gewässer und Wälder
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Bushaltestellen, Wetterschutzeinrichtungen und Hafenanlagen
 3. Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Rettungs- und Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen sowie Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Informationstafeln

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne der Verordnung sind so zu nutzen, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Diese dürfen weder entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an den Verkehrsflächen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Dies gilt ebenso für Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen. Die Inanspruchnahme oder Sperrung von öffentlichen Grünstreifen sind nicht gestattet.
- (3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.
- (4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist. Dahingehend sind die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten zu beachten.

§ 4

Freihalten von Abflüssen und Hydranten

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

§ 5

Verunreinigungsverbote

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen sind verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung oder zur Beseitigung des Zustandes verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Papier, Lebensmittelresten, Glasbehältnissen, scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, Grünschnitt sowie anderer Abfälle außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze,
2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe auf Verkehrsflächen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,
3. Schmutz- und Abwässer auf die Verkehrsfläche bzw. in Anlagen abzuleiten,
4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten sowie das Zukehren zum Nachbarn hin,
5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen,
6. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln,
7. das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Anbringen, Beschriften oder sonstiges Verunstalten,
8. das Befahren und Parken mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen auf Grün- und Rasenflächen.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

(4) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(5) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr in den öffentlichen Bereich herausgestellt werden.

§ 6

Sorgfaltspflicht für Tiere/Rattenbekämpfung

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen. Weiteres regelt die Hundeverordnung.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden.

(3) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten, haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

§ 7

Entsorgung von Gartenabfällen

(1) Pflanzliche Gartenabfälle sind überwiegend auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren zu entsorgen.

(2) Für die private Entsorgung von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt hält die Stadt Ribnitz-Damgarten für die Bürger des Stadtgebietes die Kompostieranlage Körkwitz als öffentliche Einrichtung vor. Weitere Einrichtungen sind die Wertstoffhöfe des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Möglichkeiten über die bestehende Biotonne.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Pflanzenabfallverordnung M-V aufgrund der vorliegenden städtischen Möglichkeiten zur Entsorgung nur zulässig, wenn eine Unzumutbarkeit nachgewiesen wird. Ein begründeter Antrag ist mindestens 10 Tage vor der Durchführung zu stellen.

§ 8

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen

(1) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden. Jeder vermeidbare ruhestörende Lärm ist untersagt.

(2) Der Gebrauch von Rasenmähern, motorbetriebenen Gartengeräten, Kreissägen und andere die Allgemeinheit störende Geräte und Tätigkeiten, insbesondere Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Schreddern, Hämmern, Stemmen oder Holzhacken, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Während dieser Zeit dürfen ebenfalls die Wertstoffcontainer benutzt werden. Im Übrigen gilt das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

(3) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und anderen Räumen müssen Fenster und Türen während der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen sein, wenn durch Singen, Tanzen, Musik oder andere Geräusche der gesetzlich zulässige Lärmpegel überschritten wird.

(4) Veranstaltungen sind vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unabhängig von der konkret zuständigen Behörde, der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Ribnitz-Damgarten unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens 14 Werktage vorher anzuzeigen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden oder wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter tangiert werden können.

(5) Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer können nach Antragsstellung, welche 10 Tage vor der Durchführung einzureichen ist, bei der örtlichen Ordnungsbehörde und der Beachtung der einschlägigen Brandschutzbestimmungen auf den von der Stadt Ribnitz-Damgarten freigegebenen Brennplätzen veranstaltet werden. Von der Antragspflicht sind Feuer in allen handelsüblichen Grill- und Feuerschalen auf dem befriedeten Besitztum ausgenommen.

§ 9

Störendes Verhalten und Alkoholverzehr auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

1. Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
2. Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss oder anderen berauschenden Mitteln, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Hinterlassen von Flaschen oder Gläsern,
3. Verrichtung der Notdurft,
4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten,
5. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite und zu den Betriebszeiten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung sowie auf dem Gelände der genannten Anlagen, Flächen und Einrichtungen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.

§ 10

Eisflächen und Schneeüberhänge

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in der Stadt Ribnitz-Damgarten ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 11***Ausnahmen***

Der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde ist zuständig für die vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen. Er kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 12***Ordnungswidrigkeiten***

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ dieser Verordnung zuwiderhandelt. Andere Vorschriften, nach denen Zuwiderhandlungen geahndet werden, bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13***Inkrafttreten***

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 30. April 2021

Schade
Amtsvorsteher

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 28. April 2021 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vom 26. Februar 2007 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 30. April 2021

Huth
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth
Bürgermeister

Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 28. April 2021

- auf Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion Frau Katja Zühlsdorff als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales sowie Herrn Willi Brandenburg als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss „Bodden-Therme“ gewählt.
- beschlossen, das Vorhaben des Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst e. V., eine elektronische und digitale Gästekarte nebst Einwohnerkarte und Gästekartenplattform einzuführen, zu unterstützen.
- den Bürgermeister beauftragt und ermächtigt, einen Vertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem VVR zur Nutzung des ÖPNV für die Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten abzuschließen.
- beschlossen, auf die Erhebung der Grenzbeträge an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 zu verzichten.
- die Annahme einer Spende der Sparkasse Vorpommern in Höhe von 2.500 € beschlossen.
- die wesentlichen Produkte der Teilhaushalte mit ihren Zielen beschlossen und Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.
- beschlossen, das die Stadt Ribnitz Damgarten das „Welcome-Team Ribnitz-Damgarten“ der evangelischen Gemeinde Ribnitz unterstützt, welches sich bereiterklärt hat, die Integration von zwei weiteren Familien mit Kindern zu fördern, die über das zugewiesene Kontingent hinaus Aufnahme in der Stadt finden sollen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Damgarten, Kantor-Bendix-Straße

1. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1344/78, 352 m² und Flurstück 1344/101, 162 m², ges. 514 m², GB 11235
Zweck: Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Damgarten, Gewerbegebiet Ost, An der Mühle

2. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 606/7, 607/6 und 616/15, insgesamt ca. 1.380 m²
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte

Klockenhagen, Mecklenburger Straße

3. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 65/3, 177 m², GB 9061
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Neuhaus, Ginsterweg

4. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 58/70, 512 m², GB 805
Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes

Dechowshof, Templer Weg

5. Objekt: Gemarkung Dechowshof, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 42/2, ca. 205 m², GB 8701
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 3 und 5 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wird zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister

***Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin
zur Bundestags- und Landtagswahl am 26. September 2021***

Gemeindevahlleiter (ab 1. Juni 2021): Stefan Krause
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
☎ 03821 8934129

Stellvertretende Gemeindevahlleiterin: Martina Hilpert
Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten
☎ 03821 8934113

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Burkhard Schade, Amtsvorsteher
Gemeindevahlbehörde

***Aufruf zur Mitarbeit in den Wahlvorständen
bei der Bundestags- und Landtagswahl***

Werte Bürgerinnen und Bürger,

für die am **26. September 2021** stattfindenden Wahlen werden in der Stadt Ribnitz-Damgarten ca. 200 ehrenamtliche Wahlhelfer*innen benötigt, die in den Wahlvorständen tätig werden. Dieses Ehrenamt kann jede Bürgerin und jeder Bürger, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat und wahlberechtigt ist, ausüben.

Ich bitte Sie, durch Ihr Mitwirken den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten.

Der Einsatz erfolgt nach Möglichkeit im Wahlvorstand Ihres Wahlbezirkes (tagsüber in der Regel in Schichten von 07:30 - 13:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr, ab 18:00 Uhr sollten alle Wahlvorstandsmitglieder zur Stimmentzählung anwesend sein).

Für den Einsatz am Wahltag erhalten Wahlvorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro, Wahlvorsteher*innen 35 Euro.

Wenn Sie in einem Wahlvorstand tätig werden möchten, melden Sie sich bitte bis zum **28. Mai 2021** per E-Mail m.hilpert@ribnitz-damgarten.de oder telefonisch unter 8934113 bzw. 8934124. Die Berufung erfolgt im August 2021.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Burkhard Schade, Amtsvorsteher
Gemeindevahlbehörde

Allgemeinverfügung

für die Stadt Ribnitz-Damgarten und ihre Ortsteile zur Regelung der Wahlwerbung

vom 26. April 2017

1. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des § 35 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, in der gültigen Fassung zu der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476) und § 6 Abs. 2 der Satzung über die Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 28. September 2004 und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) zuletzt geändert am 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), erlasse ich hiermit eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung, um eine Vielzahl an Nachfragen und Einzel-Sondergenehmigungen zu vermeiden. Die Allgemeinverfügung trägt den örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Ribnitz-Damgarten und ihrer Ortsteile Rechnung.

2. Beginn der Wahlwerbung

In Ausübung der in § 2 der Kommunalverfassung M-V benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten, einschließlich der Ortsteile, kostenlose Plakatierungen für öffentliche Wahlen 6 Wochen vor der Wahl vorgenommen werden können.

3. Anzahl und Größe und Standorte der Plakate

Um der Verpflichtung, jedem Wahlvorschlagsträger eine Wahlsichtwerbung an öffentlichen Straßen zu ermöglichen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 5 ParteiG zu entsprechen, werden pro Partei, Wählergemeinschaft bzw. Einzelbewerber und pro Wahl maximal 30 Standorte (Doppelplakate, d. h.: 60 markierte Plakate) im Höchstformat A1 und maximal 3 Großflächenplakate zugelassen.

Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung des großen Bedarfs an Plakatwerbung für kulturelle Veranstaltungen in der Region, die hohe Anzahl zugelassener Parteien, einschließlich Einzelbewerber und die begrenzte Anzahl von Lichtmasten getroffen.

Mit dieser Regelung kann dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung Rechnung getragen werden.

4. Auflagen

Um auch während der Zeit des Wahlkampfes ein sauberes und angenehmes Stadtbild zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden zur Plakatwerbung folgende Auflagen erteilt:

1. Die Plakate sind auf festen Pappen oder adäquatem Material, ordnungsgemäß gesichert mit Kunststoffbändern, um Beschädigungen der Ummantelung bzw. Lackierung zu vermeiden, nur an Lichtmasten anzubringen.
2. Im Innenbereich des Stadtteiles Ribnitz (Lange Straße vom Rostocker Tor bis zur Bahnhofstraße und der Marktbereich) ist das Plakatieren verboten.
3. In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie an Ein- und Ausfahrten sind keine Plakate anzubringen.
4. Bereits angebrachte Wahl- und Werbeplakate sind zu respektieren.
5. Es ist untersagt, Plakate an Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen zu befestigen.
6. Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schalt-schränken oder Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angebracht werden.

7. Die Plakate sind so anzubringen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet nicht beeinträchtigt wird. Zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherheit derselben sind unverzüglich zu befolgen.
8. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte und beschädigte Plakate sind umgehend in Eigenverantwortung auszuwechseln bzw. zu entfernen.
9. Befindet sich der Lichtmast im Geh- oder Radwegbereich, ist eine Mindestdurchlasshöhe von 2,20 m (Höhe Verkehrsbeschilderung) zu gewährleisten.
10. Pro Lichtmast sind maximal zwei Plakate doppelseitig erlaubt.
11. Die Plakate sowie die dazugehörigen Kunststoffbänder sind spätestens 14 Tage nach dem Wahltermin wieder zu entfernen.
12. Dem SG Ordnungsangelegenheiten ist eine für die Plakatierung verantwortliche Person zu benennen, ansonsten ist der Antragsteller der Verantwortliche.

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat bedarf einer gesonderten Genehmigung des zuständigen Trägers der Straßenbaulast (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen = Straßenbauamt Stralsund, Gemeindestraßen = Ordnungsamt der Stadt).

Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte, beschädigte oder nicht ordnungsgemäß aufgehängte/aufgestellte Werbeanlagen verursacht werden, haftet allein der Veranlasser der Werbung bzw. der Genehmigungsinhaber.

5. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung darf nicht zur Beeinflussung bzw. Gefährdung des Verkehrs führen, die Lebens- und Wohnqualität beeinträchtigen sowie den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen stören und ist frühestens ab 09:00 Uhr bzw. längstens bis 18:00 Uhr an Werktagen zulässig.

6. Informationsstände/Verteilen von Werbezetteln

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine Form der Sondernutzung, die gesondert genehmigungspflichtig ist. Die Anträge sind rechtzeitig (eine Woche vorher) an das SG Ordnungsangelegenheit zu richten.

Das Verteilen von Flugblättern ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt wird.

7. Androhung einer Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert wird oder nicht bzw. nicht vollständig oder innerhalb der im Punkt 4 Nr. 11 genannten Frist von dem jeweils für die Werbung verantwortlichen Veranlasser entfernt wird, werden hiermit die Kosten im Zuge einer Ersatzvornahme i. H. v. 10 Euro je Standort zuzüglich Verwaltungsgebühren angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz M-V i. V. m. §§ 87, 89 SOG M-V).

Hinweis: Die Allgemeinverfügung ist seit dem 6. Mai 2017 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 10. Mai 2021
Thomas Huth, Bürgermeister

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
– Flurneuordnungsbehörde –**



Badenstraße 18, 18439 Stralsund

AZ: 5433.31-N-11

Flurneuordnungsverfahren: „Gresenhorst“
Gemeinde: Stadt Marlow
Landkreis: Vorpommern-Rügen

**Schlussfeststellung
im Flurneuordnungsverfahren „Gresenhorst“**

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Flurneuordnungsverfahren „Gresenhorst“ mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurneuordnungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurneuordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurneuordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Flurneuordnung berichtigt. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt.

Mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurneuordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Gresenhorst“ zu.

Stralsund, 11.01.2021
Im Auftrag

LS

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, 13.01.2021
Im Auftrag

gez. Klatt

LS